

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzprotokoll vom 20. September 1976  
zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft  
und der Portugiesischen Republik**

**— Drucksachen 8/1136, 8/1572 —**

### **Bericht des Abgeordneten Simpfendorfer**

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Mit dem Gesetzentwurf soll dem in Brüssel am 20. September 1976 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik nebst Schlußakte und dazugehörigen Erklärungen und Briefwechseln zugestimmt werden. Daraus ergeben sich für den Bundeshaushalt unmittelbare und mittelbare Aufwendungen.

Für die in einem anderen EG-Mitgliedstaat lebenden Kinder portugiesischer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland ist künftig Kindergeld zu zahlen. Bisher war dies nur für die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kinder dieser Arbeitnehmer der Fall. Der Mehraufwand ist unbedeutend. Die Kosten dafür werden bei angenommenen tausend Fällen und bei einem durchschnittlichen Kindergeld von 2 400 DM pro Arbeitnehmer jährlich auf 2 400 000 DM geschätzt.

Die Kosten dafür sind, soweit sie schon 1978 anfallen, im Bundeshaushalt bei Kapitel 15 02 Titelgruppe 07 enthalten. Für die Folgejahre sind sie in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Der Bundeshaushalt wird außerdem über den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften mittelbar dadurch belastet, daß Zollausschläge in Höhe des deutschen Anteils im EG-Haushalt aus dem Umsatzsteueraufkommen auszugleichen sind. Die Auswirkungen sind nicht zu quantifizieren, weil infolge der Kompetenzverlagerung auf die EG-Kommission nicht einmal Schätzunterlagen zur Verfügung stehen. Versuche, von der Kommission Schätzzahlen zu erhalten, sind bisher ergebnislos geblieben. Darüber hinaus sieht das dazugehörige Finanzprotokoll Darlehen der Europäischen Investitionsbank (EIB) ab dem 1. Januar 1978 für einen Zeitraum von fünf Jahren bis zur Höhe von 200 Millionen Europäischen Rechnungseinheiten (ERE) vor. Für bis zu 150 Millionen ERE davon wird eine jährliche Zinsvergütung von 3 v. H. gewährt, die aus dem Haushalt der Euro-

päischen Gemeinschaften zur Verfügung gestellt wird. Der Anteil der Bundesrepublik an diesen Zinsvergünstigungen entspricht dem jeweiligen deutschen Beteiligungsschlüssel am EG-Haushalt. Die somit auf die Bundesrepublik entfallenden Aufwendungen liegen damit bei Annahme eines gleichbleibenden Beteiligungsschlüssels und des Umrechnungskurses von zur Zeit rd. 2,60 DM für 1 ERE für die Folgezeit bei insgesamt rd. 24 200 000 DM für den Fünfjahreszeitraum, d. h. rd. 5 000 000 DM jährlich.

Schließlich übernimmt die Gemeinschaft über den EG-Haushalt für das EIB-Darlehen eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 75 v. H. des Gesamtbetrags der Kredite. Für den Fall einer Inanspruchnahme aus der Bürgschaft würde auf die Bundesrepublik ein Anteil entsprechend dem deutschen Anteil am EG-Haushalt entfallen.

Dieser Bericht bezieht sich auf die Beschlußempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft zur Drucksache 8/1136.

Bonn, den 12. April 1978

#### **Der Haushaltsausschuß**

**Windelen**

**Simpfendörfer**

Vorsitzender

Berichterstatter